

Fünfter Abschnitt.

Von der Anrechnung der Vorempfänge.

Von der Anrechnung im Allgemeinen §. 104.

I. Von der Anrechnung in Folge einer Anordnung §. 105.

II. Von der Anrechnung zu Folge des Gesetzes.

1) Wenn sie eintritt §§. 106—114.

2) Wer die Anrechnung fordern und von wem sie gefordert werden kann §§. 115. 116.

III. Von der Art, wie das Vorempfangene angerechnet wird §§. 117—119.

Sechster Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verzögerungsanklagen §§. 120—123.

Siebenter Abschnitt.

Von Erwerbung und Verlust einer angefallenen gesetzlichen Erbchaft.

I. Anfall und Erwerbung einer gesetzlichen Erbchaft:

1) Anfall §. 124.

2) Erwerbung §§. 125—129.

II. Verlust einer angefallenen Erbchaft:

1) Wegen Ausschlagung §. 132.

2) Wegen Unwürdigkeit §§. 133—138.

Wer erbt, wenn ein gesetzlicher Erbe der Erbfolge unwürdig ist §. 139.

III. Uebertragung des Erbrechts (transmissio hereditatis) §§. 140. 141.

IV. Aufhebung der bisherigen Vorschriften wegen Verlustes einer Erbchaft durch Unfähigkeit §. 142.

V. Von den Wirkungen der Erwerbung einer Erbchaft.

Vorschriften darüber, was gesetzliche Erben zu erreichen haben, wenn sie ihr Erbrecht verfolgen und inwiefern dieselben auch die von dem bisherigen Inhaber des Nachlasses davon bezogenen Nutzungen fordern können §§. 143—145.

Ingleichen, wenn der Richter die Erbchaft unter Aufsicht genommen hat §. 146.

Bemerkt, wenn nur von der Ausübung eines einzelnen Rechts die Rede ist §. 147.

Verhältnisse desjenigen, welcher einem zur Sache gerechtfertigten Erben Etwas leidet, oder von demselben Etwas erhält, zu einem sich später ansühndenden näheren oder gleichnamigen Erben §. 148.

Was gegen einen in Anspruch genommenen gesetzlichen Erben zu erreichen ist §. 149.

Aufhebung des Unterschieds zwischen suis hereditibus und anderen Erben §. 150.

Zurückweisung der Erbe für Erbchaftsschulden baltet §. 151.

VI. Anwendung der in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften auf letztwillige Verordnungen §. 152.